

| Berlin, 19. September 2022 |

Stellungnahme

zu einem Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115

Vorbemerkungen

Der Deutsche Raiffeisenverband e.V. (DRV) und seine Mitgliedsunternehmen setzen sich für den schonenden Umgang mit der Umwelt und den Ressourcen in der Land- und Ernährungswirtschaft ein. Dazu gehören sowohl die angemessene und sparsame Verwendung von Betriebsmitteln, als auch die Wahl geeigneter Methoden und Techniken für deren Anwendung.

Unsere Mitgliedsunternehmen sind integraler Bestandteil der ländlichen Räume und haben ein vitales Interesse an lebenswerten und nachhaltigen Landschaften als Lebensraum ihrer Mitglieder, Kunden und Unternehmensangehörigen. Als Bindeglied zwischen agrarischer Erzeugung und den verschiedensten Märkten vertreiben die mehr als 1 700 genossenschaftlich orientierten Unternehmen nicht nur landwirtschaftliche Betriebsmittel, sondern erfassen, bearbeiten, verarbeiten und vermarkten auch nahezu alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

Der DRV und seine Mitgliedsunternehmen setzen im Rahmen ihrer Beratungs- und Vermarktungsstrategien auf integrierte Produktionssysteme, in denen moderne Methoden und Technologien dazu beitragen, dass nicht mehr chemische Pflanzenschutzmittel verwendet werden als dies ökologisch und ökonomisch nötig ist.

Einsparmöglichkeiten für Pflanzenschutzmittel

Bei etwa konstanter Intensität der Landbewirtschaftung ist die Menge in Deutschland eingesetzter Pflanzenschutzmittel innerhalb der letzten zehn Jahre um etwa 15 Prozent reduziert worden. Dabei darf nicht übersehen werden, dass viele Behandlungen heute deutlich größere Mengen erfordern als damals. Spritzmittel anstatt neonikotinoide Beizmittel beispielsweise, von denen wenige Gramm pro Hektar ausgereicht haben, Nutzpflanzen über mehrere Monate vor Insektenbefall zu schützen. Darüber hinaus sind viele weitere hochwirksame chemische Pflanzenschutzmittel vom Markt genommen worden, an deren Stelle nun größere Mengen an weniger wirksamen Wirkstoffen ausgebracht werden müssen. Dazu trägt auch die Ausweitung des ökologischen Landbaus bei. Dort sind ausschließlich weniger wirksame Fungizide und Insektizide zugelassen. Um marktfähige Qualitäten zu erreichen, müssen die Mittel in entsprechend größeren Mengen ausgebracht werden. Aber nicht nur die Mengen sind rückläufig, auch die Risiken für aquatische und terrestrische Nichtzielorganismen (SYNOPSIS), hier insbesondere bei den Insektiziden. Noch nicht erfasst ist der Grad der Risikominderung durch Einschränkungen in Naturschutzgebieten und an Gewässern, die 2021 im Rahmen von Länderregelungen sowie – auf nationaler Ebene – durch eine Verschärfung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung eingeführt worden sind.

Durch den Einsatz moderner Züchtungs-, Prognose- und Ausbringtechnik in Verbindung mit angepassten Fruchtfolgen sind weitere, deutliche Einsparungen möglich. Dies erfordert allerdings eine wissenschaftsorientierte, technologieoffene, kooperative und langfristige Herangehensweise. Verwendungsverbote und un-

Stellungnahme zu einem Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115

übersichtliche Reduktionsziele forcieren die Produktionsverlagerung in Drittstaaten. Dort sind die Umweltbelastungen in Produktion und Logistik in der Regel höher, da einheitliche pflanzenschutzrechtliche Restriktionen fehlen.

Unser Standpunkt zum Vorschlag in drei Sätzen:

1. Der Vorschlag geht einseitig zu Lasten der Land- und Ernährungswirtschaft und zeigt weder etwaige Konsequenzen noch Alternativen auf.
2. Großräumige pauschale Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel treffen nicht nur die Landwirtschaft – sie verändern das Landschaftsbild und beeinträchtigen den Wohlstand der dort lebenden Bürger.
3. Die Transformation der Landwirtschaft hin zu einer geringeren Umweltbelastung darf sich nicht ausschließlich auf den Pflanzenschutz fokussieren.

Zu Artikel 4, Reduktionsziel I

Hier werden Ziele gesetzt, ohne dass die Machbarkeit und die Konsequenzen abgeschätzt werden. Die vorgesehene Reduktion bezieht sich auf einen Basiszeitraum und wird in einem komplexen gewichteten Punktesystem ermittelt. Unklar ist, wo die Landwirtschaft bei der Zielerreichung aktuell steht und welche weiteren Minderungsmaßnahmen notwendig wären, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

Gleichzeitig fehlen konkrete Vorschläge für die Umsetzung und Effektivität von Alternativen, die beispielsweise in modernen Züchtungstechnologien liegen.

Lediglich Deutschland und Österreich haben Kohlendioxid in die Wirkstoffliste aufgenommen. Bei der Berechnung der erreichten Reduktion müssen inerte Gase zum Vorratsschutz ausgenommen werden, um einen fachlich korrekten Vergleich der Mitgliedsländer sicherzustellen.

Zu Artikel 4, Reduktionsziel II

Mehr noch als beim Reduktionsziel I hängen die Möglichkeiten zur pauschalen Verringerung der Substitutionskandidaten vom Vorhandensein geeigneter Alternativen ab. Die Möglichkeiten der Zielerfüllung sind nicht abschätzbar. Solange Alternativen nicht vorliegen, darf mit einer Reduzierung der verfügbaren Mittel die globale Ernährungssicherung nicht aufs Spiel gesetzt werden. Innovationen müssen gefördert und praxistauglich gemacht werden. Den höheren Risiken der betroffenen Wirkstoffe wird bereits im Genehmigungs- und Zulassungsverfahren mit angepassten Auflagen und Beschränkungen begegnet.

Stellungnahme

zu einem Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115

Zu Artikel 13: Pflichten der beruflichen Verwender und der Berater

Bevor berufliche Verwender verpflichtet werden können, resistente oder tolerante Sorten von hochwertigem oder zertifiziertem Saat- und Pflanzgut zu verwenden, sollte die Kommission dafür Sorge tragen, dass Möglichkeiten und Anreize für Züchter geschaffen werden, entsprechendes Saat- und Pflanzgut in absehbarer Zeit zur Verfügung zu stellen.

Zu Artikel 16: Elektronisches Register für den integrierten Pflanzenschutz

Ein elektronisches Register, das Dritten den Zugriff auf sämtliche Aktivitäten jedes Landwirts ermöglicht, setzt die Landwirte unter einen ständigen Rechtfertigungszwang gegenüber der Öffentlichkeit. Dies lehnen wir kategorisch ab.

Zu Artikel 18: Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in empfindlichen Gebieten

Das vorgesehene Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in allen empfindlichen Gebieten kommt einer Enteignung gleich. Ohne Pflanzenschutz können Kulturpflanzen erwerbsmäßig nicht angebaut werden, auch nicht im ökologischen Landbau. In Deutschland sind hiervon etwa 3,5 Mio. Hektar Kulturland betroffen, die brachfallen und verwildern oder verbuschen würden. Damit wird nicht nur betroffenen Landwirten die Existenzgrundlage entzogen; auch die mit ihnen verbundene vor- und nachgelagerte Wirtschaft bis hin zu Unternehmen im Tourismus würden massiv geschädigt.

Die Festlegung der Gebiete in denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln Nachteile für die Biodiversität und Nachhaltigkeit hat, sollte in der Hand jedes einzelnen Mitgliedstaates liegen. Wir appellieren hier an das Subsidiaritätsprinzip, welches gerade bei der Ausweisung von Schutzgebieten gelten muss. Die Heterogenität der schützenswerten Flächen in den Mitgliedstaaten verbietet eine pauschale Regelung, die über die Festlegung eines Flächenanteils für einzelne Regionen hinausgeht.

Zu Artikel 22: Lagerung, Entsorgung und Handhabung

Wenn von Pflanzenschutzmitteln eine Gefahr für die Umwelt ausgeht, dann sind sie als Gefahrstoffe bzw. Gefahrgüter gekennzeichnet und werden entsprechend gelagert. Artikel 22 Absatz 4 betrifft somit ausschließlich ungefährliche Pflanzenschutzmittel, wie beispielsweise Mittel mit dem Wirkstoff Kaliumhydrogencarbonat, das auch als E501 in Lebensmitteln enthalten ist. Artikel 22 Absatz 4 ist entbehrlich.

Zu Artikel 24: Anforderungen an den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln

Zur Umsetzung von Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2009/128/EG wurde in Deutschland mit großem Aufwand ein Sachkundenachweis für Landwirte und Händler eingeführt, der sich in der Praxis bewährt hat. Hier wird – ohne erkennbare Not – stattdessen ein zentrales elektronisches Register gefordert. Dies lehnen wir ab.

Stellungnahme

zu einem Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115

Zu Artikel 25: Schulungen und Nachweise

Wir lehnen Änderungen an dem etablierten und bewährten System der Sachkundenachweise ab, es sei denn, sie dienen dazu, eine neue Rubrik der eingeschränkten Sachkunde für den Betrieb von Anlagen zur Saatgutbehandlung einzuführen.

Zu Artikel 26: System der unabhängigen Beratung

Nicht jeder Verwender hat jährlich Bedarf an einer unabhängigen strategischen Beratung. Absatz 3 verursacht hohe Kosten ohne entsprechenden Nutzen und wird deshalb abgelehnt.

Zu Artikel 27: Aufklärung und Sensibilisierung

Im Sinne der Ausgewogenheit staatlicher Informationen muss die zuständige Behörde nach Artikel 27 auch über den Nutzen von Pflanzenschutzmitteln bzw. die Folgen einer Nicht-Verwendung aufklären.

Zu Artikel 28: Informationen über akute und chronische Vergiftungen

Informationen über Vergiftungsfälle werden in Deutschland seit geraumer Zeit seitens des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) erfasst. Laut [BfR-Vergiftungsmonitoring von Pestiziden in Deutschland](#) gehen nur wenige Fälle von Pflanzenschutzmitteln aus.

Zu Artikel 29ff: Elektronisches Register der Anwendungsgeräte

Mit Umsetzung der Richtlinie 2009/127/EG wurde EU-weit eine verpflichtende regelmäßige Kontrolle sämtlicher Pflanzenschutzgeräte eingeführt. Der DRV sieht keine Notwendigkeit darüber hinaus ein elektronisches Register der Anwendungsgeräte einzuführen.

Über den DRV

Der Deutsche Raiffeisenverband e.V. (DRV) vertritt die Interessen der genossenschaftlich orientierten Unternehmen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft. Als wichtiges Glied der Wertschöpfungskette Lebensmittel erzielen die 1 729 DRV-Mitgliedsunternehmen in der Erzeugung, im Handel und in der Verarbeitung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen mit rund 92 000 Mitarbeitenden einen Umsatz von 68 Mrd. Euro. Landwirte, Gärtner und Winzer sind die Mitglieder und damit Eigentümer der Genossenschaften.

Zu den DRV-Mitgliedsunternehmen gehören (Ende 2021) 513 Agrargenossenschaften, die unmittelbar in der Landwirtschaft tätig sind, sowie 329 eigenständige Warengenossenschaften mit mehr als 2 000 Geschäftsstellen, die Landwirte mit Betriebsmitteln versorgen und Erntegüter erfassen und vermarkten.

* * *